



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

**Magistrat der
Stadt Schwalmstadt
Postfach 12 62
34602 Schwalmstadt**

Nachrichtlich:
**Architektur- und Planungsgesellschaft
mbH (ANP)
Hessenallee 2
34130 Kassel**

Aktenzeichen	21/1 – 93b 02-05 Nr. 08/12
Bearbeiter/in	Herr
Durchwahl	0561 106-xxxx
Fax	0561 106-16 41
E-Mail	
Internet	www.rp-kassel.de
Ihr Zeichen	621.4147 621.4137/078752
Ihr Antrag	30.04.2012
Besuchsanschrift	Steinweg 6, Kassel
Datum	.07. 2012

In dem landesplanerischen Verfahren nach § 12 Hess. Landesplanungsgesetz (HLPG)
der Stadt Schwalmstadt

Antragstellerin,

wegen

Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN)
hat der Zentralausschuss der Regionalversammlung Nordhessen in seiner Sitzung am 12.07.2012

folgende **landesplanerische Entscheidung** getroffen:

I.

Dem Antrag vom 30.04.2012 auf Zulassung einer Abweichung vom RPN gemäß § 12 HLPG für
die Ausweisung eines Sonderbaugebietes Justiz Rudolphs Aue im Stadtteil Treysa der Stadt

Schwalmstadt, Schwalm-Eder-Kreis, wird entsprochen. Der beiliegende Übersichtsplan, der Auszug aus dem Regionalplan 2009 (RPN) und der Lageplan (alle ohne Maßstab) werden Bestandteile dieses Bescheides.

II.

Maßgaben:

1. Diese Abweichungszulassung ist zweckgebunden für den Neubau einer Sicherungsverwahrung und einer Justizvollzugsanstalt (JVA) in Schwalmstadt; andere bauliche Nutzungen der Abweichungsfläche, die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang zu diesen Hauptnutzungen stehen, werden nicht zugelassen.
2. Durch den nordwestlichen Randbereich der Abweichungsfläche verläuft eine Höchstspannungsleitung. In der nachfolgenden Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass diese Leitungsführung nicht beeinträchtigt wird und dass insbesondere die geplanten Unterkunftsgebäude in einem ausreichenden Abstand hierzu errichtet werden.

III.

Hinweise:

Zur Minimierung klimatischer Beeinträchtigungen sollte bei der Baukörperanordnung der Bereich der Senke am westlichen Rand des Plangebiets möglichst von Baukörpern freigehalten werden und die östlich davon liegende Bebauung so ausgerichtet werden, dass eine Durchströmung aus nordöstlicher Richtung zu der Senke gewährleistet bleibt.

Bei der Zulassung der Abweichung wird außerdem davon ausgegangen, dass die folgenden Hinweise und Anregungen, die im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange im Zuge dieses Abweichungsverfahrens geäußert wurden, im nachfolgenden Bauleitplanverfahren sachgerecht berücksichtigt werden:

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Kassel

Die entlang der Landesstraße 3067 gem. § 23 (1) Hess. Straßengesetz (HStrG) zwischen Hochbauten und äußerstem Rand der Fahrbahn gesetzlich festgesetzte 20,00 m-Bauverbotszone ist freizuhalten. Über das zu erwartende Verkehrsaufkommen sind in den nachfolgenden Genehmi-

gungsverfahren entsprechende Angaben zu machen, um Festlegungen zur erforderlichen Ausbildung des notwendigen Anschlusses an die L 3067 machen zu können. Bei einer kompletten Verlagerung der bisherigen JVA in Ziegenhain in die Rudolphsaue gehen wir von der Notwendigkeit zur Errichtung einer Linksabbiegespur aus. Die erforderliche Anbindung an die Landesstraße 3067 ist im Einvernehmen mit Hessen Mobil, Standort Kassel, zu planen. Alle im Zusammenhang mit der verkehrlichen Erschließung der "Sonderbaufläche Justiz" entstehenden Kosten sind vom Antragsteller zu tragen (§ 29 a HStrG).

Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises

Es wird angeregt, keine weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Kompensation in Anspruch zu nehmen.

Für den an der westlichen Grenze des Plangebietes verlaufenden Vorfluter sollte ein Gewässerstrandstreifen von 10 m Breite berücksichtigt werden (gemäß § 23 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz). Die Verbote für die Schutzzone IV der Schutzgebietsverordnung für die Heilquelle des Hessischen Staatsbades Bad Wildungen und die Verbote der Schutzzone III B der Schutzgebietsverordnung für den Tiefbrunnen Schützenwald sind zu beachten.

IV.

Begründung:

1. Sachverhalt

Am 30.04.2012 beantragte die Stadt Schwalmstadt die Zulassung einer Abweichung für das geplante „Sonderbaugelände Justiz Rudolphs Aue“ in der Gemarkung Treysa für einen Erweiterungsbau der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt i. V. m. der Neuregelung für Sicherheitsverwahrte in Hessen.

Ausweisungen im RPN, die durch die geplante Maßnahme betroffen sind:

- Vorranggebiet für Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen
- Sonstige regional bedeutsame Straße-Bestand (grenzt an)
- Hochspannungsleitung-Bestand
- Trassensicherung stillgelegte Strecke (grenzt an)

Das Abweichungsverfahren wurde am 07.05.2012 eingeleitet. Beteiligt und um Stellungnahme gebeten wurden Hessen-Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement in Kassel, der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, E.ON Mitte, das Eisenbahnbundesamt, die Deutsche Bahn AG, die Obere Landwirtschafts – und die Obere Naturschutzbehörde, die Abt. III (Umwelt- und Arbeitsschutz) sowie die Bauleitplanung beim RP Kassel. Die Anhörungsfrist lief bis zum 20.05.2012 (Verkürzung der Beteiligungsfrist aufgrund der Dringlichkeit der Maßnahme).

2. Auswertung der Stellungnahmen

Alle beteiligten Träger öffentlicher Belange haben - teilweise unter Nennung von Hinweisen oder Anregungen – der geplanten Ausweisung zugestimmt. E.ON Mitte, die Obere Landwirtschaftsverwaltung und die Bauleitplanung haben auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

3. Entscheidungsgründe

Die beantragte Abweichung wird gem. § 12 Abs. 3 HLPG zugelassen, weil sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge des Regionalplans nicht berührt werden.

Für den überwiegenden Teil der Antragsfläche wurde bereits im Jahr 2001 eine Abweichung vom Regionalplan Nordhessen 2000 zugelassen, die allerdings durch den inzwischen geltenden Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) gegenstandslos geworden ist. Seinerzeit sollte der zugelassene Standort für den Neubau einer weiteren JVA in Hessen genutzt werden. Nachdem dieser Neubau in Hünfeld realisiert wurde, hat die Stadt Schwalmstadt ihre entsprechenden Bauleitplanungen (Flächennutzungsplanänderung sowie Bebauungsplan Nr. 37 „SO Justiz Rudolphs Aue“) nicht mehr bekanntgemacht und damit nicht in Kraft treten lassen. Dementsprechend weist der RPN 2009 den Standort als Vorranggebiet für Landwirtschaft und Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen aus.

Bei der seinerzeitigen Abweichungszulassung wurde insbesondere diskutiert, ob nicht ein städtebaulich besser integrierter Standort gewählt werden könnte. Dabei wurde schnell deutlich, dass gerade die abgesetzte Lage vom Siedlungszusammenhang für die Akzeptanz bei der Bevölkerung eine zentrale Bedeutung hatte. Dies ist auch heute noch so - in der Standortalternativen-

prüfung wurden verschiedene Alternativstandorte (insbesondere bei Lagen in der Nähe zur Wohnbebauung) wegen fehlender Akzeptanz in der Bevölkerung ausgeschlossen.

Aus Sicht der Stadt ist deshalb nur der beantragte Standort akzeptabel, weil er von der Ortslage deutlich abgesetzt ist und für die Bevölkerung weitgehend außerhalb ihres Sichtbereichs liegt. Außerdem ist hier eine kurzfristige Flächenverfügbarkeit gegeben und die notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen können relativ günstig an bestehende Leitungen in dem hinter der stillgelegten Bahntrasse liegenden Gewerbegebiet angeschlossen werden.

Gegen den Standort sprechen insbesondere seine Lage außerhalb des eigentlichen Siedlungszusammenhangs und der damit verbundene Eingriff in die freie Landschaft sowie die geplante Inanspruchnahme guter landwirtschaftlicher Flächen. Genau diese Gesichtspunkte wurden allerdings schon bei der Abweichungszulassung im Sommer 2001 diskutiert und letztlich zurückgestellt, um eine breite Akzeptanz nicht zu gefährden. Hält man an dieser Entscheidung fest (wie es die beteiligten Träger öffentlicher Belange in ihren Stellungnahmen offensichtlich gemacht haben), ist jetzt nur noch neu abzuwägen, dass die beantragte Fläche statt ehemals 8,6 ha (davon ca. 6,5 ha Sonderbaufläche) nun rund 13,1 ha umfasst. Diese Vergrößerung ist allein für den Neubau des Sicherungsverwahrungsbereichs nicht erforderlich, dieser könnte ohne weiteres im Bereich der alten Abweichungszulassung realisiert werden. Die Stadt Schwalmstadt möchte dem Justizministerium jedoch ein Flächenangebot unterbreiten, in das ggf. Zug um Zug auch die bestehende JVA verlagert werden könnte. Sie erhofft sich auf diesem Weg, den heutigen Standort in der historischen Wasserfestung / dem alten Schloss perspektivisch für andere, denkmalgerechtere Nutzungen zurückgewinnen zu können. In welchen Zeitfenstern eine Teilverlegung oder gar die gesamte Auslagerung der JVA wahrscheinlich sein könnte, ist bislang noch nicht mit dem Ministerium abgestimmt. Aus der Sicht der Stadt Schwalmstadt wäre es jedoch ein grober Planungsfehler, wenn z. B. bei in der JVA zukünftig notwendigen Modernisierungsmaßnahmen keine Alternativen in Form von Neubauten in dem Abweichungsbereich angeboten werden könnten. Diese planerische Weitsicht wird von Seiten der Regionalplanung unterstützt, auch wenn - anders als bei der Sicherungsverwahrung - noch keine klaren Zeitfenster benannt werden können.

Durch die Erweiterung wird außerdem die Trasse einer dort verlaufenden Höchstspannungsleitung randlich in den Abweichungsbereich einbezogen. Im Zuge der Anhörung der Träger öffentlicher Belange sind hierzu keine Bedenken oder Hinweise vorgetragen worden.

Das Plangebiet ist im RPN 2009 als Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen ausgewiesen. Es handelt sich um ein Kaltluftentstehungs- und abflussgebiet mit Abflussrichtung zur Luftleitbahn Schwalmaue. Das Plangebiet ist Teil einer kaltluftwirksamen Freifläche von ca. 100 ha Größe. Durch eine Bebauung verliert dieser Teil des Gebietes weitgehend seine Kaltluftentstehungswirkung. Außerdem verschlechtern sich die Abflussbedingungen für die oberhalb des Plangebiets entstehende Kaltluft. Der vorhandene Bahndamm mit seinem Bewuchs am unteren Rand der Fläche stellt bereits ein erhebliches Strömungshindernis dar. Zudem handelt es sich um ein eher kleineres Kaltluftentstehungsgebiet. Deswegen ist bereits jetzt eine nur begrenzte Wirkung des Gebietes für den nächtlichen Luftaustausch in Schwalmstadt zu erwarten. Dies relativiert die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen für die klimatische Ausgleichsfunktion des Gebietes. In Abwägung zwischen den besonderen Anforderungen des Planungsvorhabens und der klimatischen Funktion des Gebietes kann die Beeinträchtigung der klimatischen Ausgleichsleistung in diesem Fall vertreten werden. Um die klimatischen Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten, enthält Pkt. III dieser Entscheidung ein Hinweis zur Anordnung der Baukörper.

Die zusammengefasste Abwägung ergibt, dass einer Abweichungszulassung unter Zurückstellung von Bedenken wegen der abgesetzten Lage des geplanten Sondergebiets Justiz auch weiterhin zugestimmt werden kann.

Begründung der Maßgaben:

Die Maßgabe unter II.1. stellt nochmals unmissverständlich klar, dass die beantragten Flächen nur für den Bau einer Sicherungsverwahrung sowie die mögliche Verlagerung der JVA aus dem Stadtkern von Ziegenhain genutzt werden dürfen. Für andere, insbesondere gewerbliche Nutzungen verfügt Schwalmstadt noch über ein ausreichendes, dem Siedlungsbestand i.d.R, besser zugeordnetes Flächenpotential; dies ergibt sich auch aus den untersuchten Alternativstandorten. Die Maßgabe unter II.2. stellt klar, dass von der Ausweisung einer Leitungstrasse im RPN keine Abweichung zugelassen wird. In der nachfolgenden Bauleitplanung sind die sich hieraus

ergebenden Nutzungseinschränkungen zu berücksichtigen und bei Gebäuden sind die insoweit erforderlichen Abstände einzuhalten.

Kostenentscheidung:

Nach der Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWVL), zuletzt geändert am 18.11.2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, vom 10.12.2009, sind Abweichungsverfahren vom Regionalplan grundsätzlich kostenpflichtig. Verfahrenskosten sind allerdings nur zu erheben, wenn Sie diese an einen Vorhabenträger weitergeben könnten (etwa durch einen Städtebaulichen Vertrag mit dem Investor). Bei diesem Vorhaben ist das nicht der Fall; die Verwaltungskosten sind daher fiktiv zu berechnen.

Bei dieser fiktiven Berechnung habe ich folgende Positionen zugrunde gelegt:

Nr. 51 der Kostenordnung	Prüfung und Feststellung der Erforderlichkeit für ein Abweichungsverfahren mit mittlerem Aufwand	2.000,00 €
Nr. 551 der Kostenordnung	Zulassung der Abweichung	3.000,00 €
Summe		5.000,00 €

Auslagen i. S. von § 9 HessVwKostG sind nicht entstanden.

Rechtsmittelbelehrung:

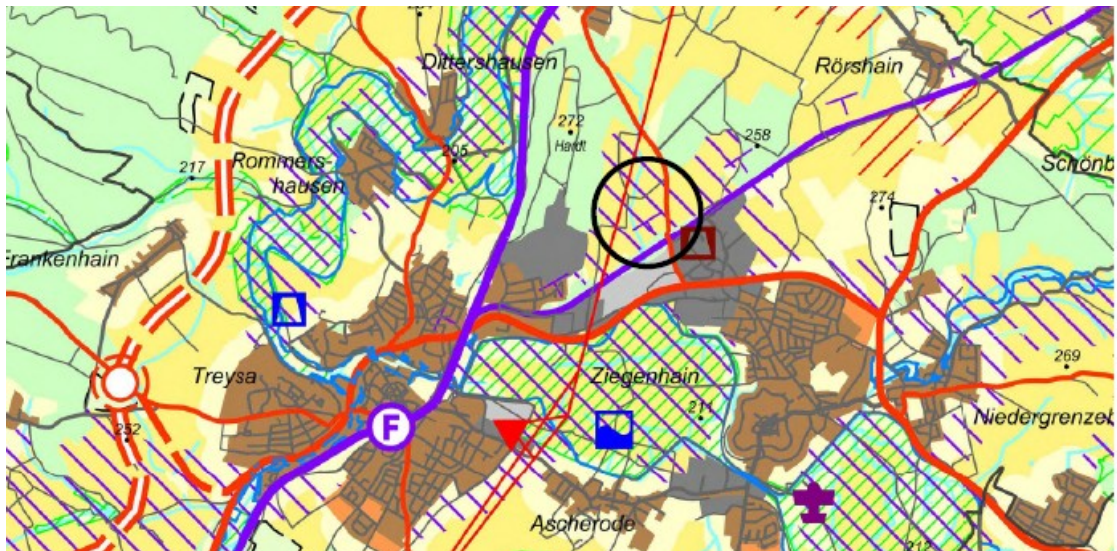
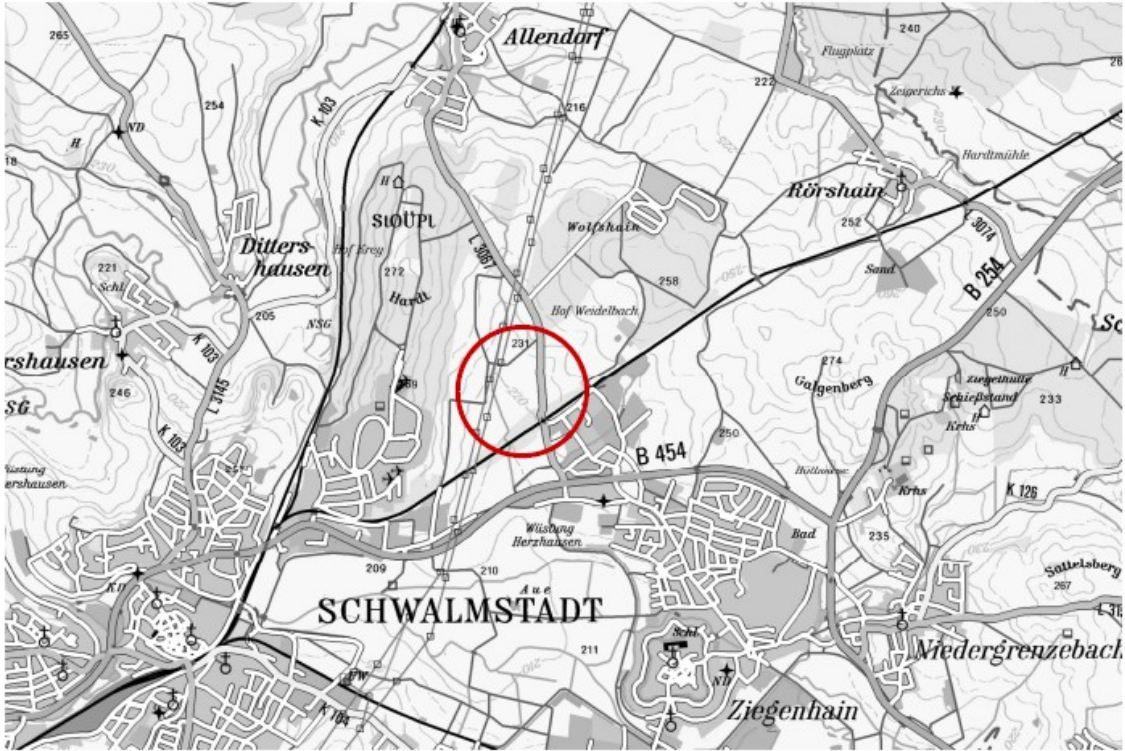
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel, erhoben werden.

Im Auftrage:

(Kaivers)

Anlage

- 1- Übersichtsplan
- 1- Auszug aus dem Regionalplan
- 1- Lageplan





DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN		Nr.: 18/2012
Zentralausschuss	Sitzungstag: 12.07.2012	Tagesordnungspunkt: 2.1
		Anlagen: 1
<u>Betreff:</u> Antrag des Magistrats der Stadt Schwalmstadt auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Nordhessen (RPN) gem. § 12 Abs. 3 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG); Sonderbaugebiet Justiz Rudolphs Aue im Stadtteil Treysa der Stadt Schwalmstadt, Schwalm-Eder-Kreis		

Der Zentralausschuss wird gebeten, folgenden

B e s c h l u s s

zu fassen:

„Der Abweichung vom Regionalplan Nordhessen für die Ausweisung eines Sonderbaugebietes Justiz Rudolphs Aue im Stadtteil Treysa der Stadt Schwalmstadt, Schwalm-Eder-Kreis, wird auf der Grundlage des beiliegenden Entwurfs der landesplanerischen Entscheidung zugelassen.“